

**Haushaltssatzung
Haushaltsjahr 2022**

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorbericht

- 1 Allgemeines
 - 1.1. Inhalt des Vorberichts
 - 1.2. Zielsetzungen 2022 ff.
 - 1.3. Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
 - 1.4. Bestandteile des Haushaltsplans
 - 1.5. Produktorientierte Gliederung der Teilpläne
 - 1.6. Anlagen zum Haushaltsplan
 - 1.7. Planungsannahmen
- 2 Erläuterungen zum Ergebnisplan der erm für das Haushaltsjahr 2022
- 3 Erläuterungen zum Stellenplan 2022
- 4 Ausblick

Anhang

Finanzierungsschlüssel Mitgliedsumlage GrenzInfoPunkt
Ergebnisplan / Teilergebnispläne
Finanzplan / Teilfinanzpläne
Stellenplan
Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
Investitionsplan / -entwicklung
Haushaltsquerschnitt
Bilanz 2020
Ergebnis- und Finanzrechnung 2020
Produktübersicht

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung für den Zweckverband euregio rhein-maas-nord Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S.621) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S.666) und der Zweckverbandssatzung der euregio rhein-maas-nord hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der euregio rhein-maas-nord voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.297.897 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.297.413 €

2 . im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.105.097€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.293.561€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	15.007 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 14 (1) der Zweckverbandssatzung auf insgesamt 3.440,00 € pro Stimme in der Verbandsversammlung festgesetzt. Zusätzlich werden 64.425,00 € absolut zur Finanzierung des GrenzInfoPunktes gemäß des von der Verbandsversammlung am 01.12.2021 beschlossenen Finanzierungsschlüssels festgesetzt (siehe Anlage).

Die Mitgliedsbeiträge pro Stimme werden wie folgt auf die Produktbereiche verteilt:

a) Anteil Wirtschaft und Tourismus (INTERREG-Anteil)	€ 707,95	(ca. 20 %)
b) Anteil innere Verwaltung	<u>€ 2.732,05</u>	(ca. 80 %)
	<u>€ 3.440,00</u>	
c) Anteil GrenzInfoPunkt		64.425,00 absolut (s. Anlage)

§ 7

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Produkte 01.00 bis 01.08 ein Budget; die Teilpläne 15.03.01 bis 15.03.59 sowie 15.04.01. bis 15.04.05 bilden ebenfalls jeweils ein Budget.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigungen für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans sowie die Ermächtigungen für sonstige Auszahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 09.02.2022 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der euregio rhein-maas-nord vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den

Frank Meyer,
Präsident der euregio rhein-maas-nord